

Schutz- und Hygieneregeln für die Benutzung der Turnhallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Samtgemeinde Uchte während der Corona-Pandemie

Weitere Lockerungen bei einem Infektionsgeschehen < 10 (gelb hinterlegt)

Generell sollte beachtet werden, dass sich die neue Verordnung des Landes Niedersachsen auf verschiedene Szenarien bezieht. Maßgeblich ist der geltende Inzidenzwert des Landkreises, veröffentlicht durch das RKI.

Je nach Infektionslage wird der Landkreis Nienburg Allgemeinverfügungen veröffentlichen, um die Zugehörigkeit zur jeweiligen „Stufe“ zu verkünden.

Unten angeführt sind die Lockerungen für die Inzidenzwerte **unter 50, aber über 35**.

Hier ein Auszug aus § 16 der Nds. Corona-Verordnung vom 31.05.2021:

*(1) Es darf in Gruppen von bis zu max. 30 Personen (altersunabhängig) zuzüglich Betreuer*innen/Trainer*innen Kontaktsport ausgeübt werden. Genesene und geimpfte Personen zählen nicht mit.*

(2) In Gruppen über 30 Personen darf nur kontaktfreier Sport ausgeübt werden. Hier sind die Abstandsregeln von mind. 2m oder 10qm pro Person einzuhalten. Genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt.

(3) Volljährige Personen, die die Anlage nutzen und unabhängig vom Alter für Trainerinnen und betreuende Personen gilt die Testpflicht.

(4) Duschen und Umkleieräume bleiben geschlossen.

Ab einer Inzidenz unter 35 (dies gilt vorerst ab Mittwoch, 02.06.2021)

Zusätzlich zu den oben genannten Lockerungen entfällt die Testpflicht und Duschen und Umkleieräume können genutzt werden.

Die folgenden Regeln müssen von den Besuchern beachtet werden:

1. Jeder Besucher wird mit Beginn und Ende der Sportausübung dokumentiert. Die Kontaktdaten sind 3 Wochen lang aufzubewahren und nach Aufforderung des Gesundheitsamtes des Landkreises Nienburg vorzulegen.
2. Vor und nach dem Sport müssen sich alle Teilnehmenden gründlich die Hände waschen oder desinfizieren. Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich bereit. Spezielle Flächendesinfektionsmittel stehen ebenfalls bereit, falls jemand bluten oder sich übergeben sollte.
3. Sportgeräte sind nach der Benutzung zu desinfizieren. Diese Maßnahme obliegt den Vereinen.
4. Der Sportbereich ist regelmäßig und intensiv zu lüften, um einen kontinuierlichen Luftaustausch zu ermöglichen. Bestenfalls sollte ein durchgängiges Lüften auch während des Trainings / Spielbetriebes ermöglicht werden.
5. Toiletten dürfen nur unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen, die nicht einem Haushalt angehören, benutzt werden.
6. Beim Betreten und beim Verlassen der Gebäude sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden.

7. Die Teilnehmer sollen sich nur zu den Trainings- bzw. Spielzeiten im Gebäude bzw. auf dem Gelände aufhalten.
8. Zugang ist nur gestattet, sobald das Gebäude von den vorangegangenen Trainingsgruppen verlassen wurde. Die Trainings-/Spielzeiten sind entsprechend anzupassen, um einen reibungslosen Wechsel zwischen den einzelnen Gruppen stattfinden zu lassen.
9. Wo es möglich ist, ist das Einbahnstraßenprinzip für den Eingang-/ Ausgangsbereich umzusetzen.
10. **Inzidenz > 35:** Zuschauerinnen sind nicht zugelassen. Sollte ein Trainingsspiel mit Zuschauern stattfinden, so wird dies im Einzelfall entschieden. Der Veranstaltung muss ein zusätzliches Hygienekonzept zugrunde liegen.
11. **Inzidenz > 35:** Die Aufenthaltsräume sind geschlossen und dürfen nicht benutzt werden.
12. **Inzidenz > 35:** Abweichend von Ziffer 11 können die Aufenthaltsräume für Sitzungen, Versammlungen und Ausbildungs-/Übungsdiensten benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses sowie beim Aufenthalt im Aufenthaltsraum einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Haushalt angehört, einhält.

Die folgenden Regeln sind bei der Benutzung von Gebäuden mit Dusch- und Umkleieräumen zusätzlich zu beachten und zu befolgen:

1. Die Dusch- und Umkleieräume sind regelmäßig und intensiv zu lüften, um einen kontinuierlichen Luftaustausch zu ermöglichen. Bestenfalls sollte ein durchgängiges Lüften auch während des Trainings- / Spielbetriebes ermöglicht werden.
2. Die Duschen dürfen nur genutzt werden, wenn eine ausreichende Lüftung vorhanden ist. Als ausreichend werden Lüftungsanlagen, Fenster und Oberlichter, welche komplett geöffnet werden können, angesehen. Während des Duschens sind die Fenster ständig zu öffnen. Der letzte Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster wieder geschlossen sind.

Folgende Duschen dürfen genutzt werden:

Großenvörde: alle Duschräume = Fenster
 Dreifachsporthalle Uchte: Lüftungsanlage Alte
 Sporthalle Uchte: Fenster und Lüfter
 Sporthalle Warmsen: Lüftungsanlage und Fenster
 Sporthalle Woltringhausen: Dusche Gast = Fenster
 Sporthalle Huddestorf: Fenster und Lüfter

Folgende Duschen dürfen nicht genutzt werden:

Hoysinghausen: keine ausreichende Belüftung
 Woltringhausen: Dusche Heim = Lüfter
 Sporthalle Lavelshoh: Duschaum 1 = Lichtkuppel und Lüfter
 Duschaum 2 = Oberlicht (nur kippen) und Lüfter
 Sporthalle Essern: Oberlichter (nur kippen)
 Sporthalle Woltringhausen: Dusche Heim = Lüfter
 Sporthalle Kreuzkrug: Lichtkuppel und Lüfter

3. Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie die Toiletten dürfen nur unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen, die nicht einem Haushalt angehören, benutzt werden.

Folgenden Regelungen gelten für den Schulsportplatz Uchte

Inzidenz über 35. aber unter 50:

Kontakt-/Mannschaftssport ist in Gruppen von bis zu **30 Personen jeden Alters** zuzüglich betreuender Personen zulässig. Für alle volljährigen Teilnehmer, sowie unabhängig vom Alter gilt für Trainer*innen und betreuende Personen die **Testpflicht**. Genesene und geimpfte Personen sind von der Testpflicht ausgenommen. Für sportliche Betätigung von beliebig großen Gruppen jeden Alters gilt

- 1) Ausschließlich kontaktfreier Sport
- 2) Abstand zwischen den einzelnen Personen von mind. 2m oder jeder teilnehmende Person steht eine Fläche von 10 qm zur Verfügung.

Duschen und Umkleieräume bleiben geschlossen.

Inzidenz unter 35:

Kontakt-/Mannschaftssport ist in Gruppen mit Personen jeden Alters zulässig. Die Testpflicht entfällt.

Duschen und Umkleieräume dürfen geöffnet werden.

Private Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Ab einer Inzidenz unter 10 gelten weitere Lockerungen, diese sind in den §1c und §1d der überarbeiteten Corona-Verordnung vom 18.06.2021 aufgeführt.

- (1) Eine private Zusammenkunft von Personen in geschlossenen Räumen mit höchstens 25 Personen und unter freiem Himmel mit höchstens 50 Personen ist zulässig. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren, geimpfte und genesene Personen, sowie Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. (§1c)

Eine Überschreitung der o.g. Höchstzahlen (25 Personen in geschlossenen Räumen, 50 Personen unter freiem Himmel; genesene und geimpfte Personen müssen nicht berücksichtigt werden) ist zulässig, soweit es eine für die Zusammenkunft verantwortliche Person gibt, die sicherstellt, dass nur Personen mit Nachweis eines negativen Tests teilnehmen. Tests zur Eigenanwendung (Selbsttests) haben vor Ort zu erfolgen und müssen gemeinsam mit der im Vorfeld ernannten verantwortlichen Person der Zusammenkunft durchgeführt werden. Der Testnachweis durch ein öffentliches Testzentrum darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Für genesene und geimpfte Personen kann die Testpflicht entfallen. (§1c)

- (2) Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind zulässig. Die Veranstalterin oder der Veranstalter, also der jeweilige Verein, ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen; dies gilt nicht in Bezug auf Sitzungen und Zusammenkünfte, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer brauchen in geschlossenen Räumen bei nicht mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel bei nicht mehr als 50 Personen keinen Abstand zu anderen Personen halten. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht zu tragen. (§1d)

- (3) Wird eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 50 Personen **bei sitzendem Publikum** durchgeführt, genügt eine Besetzung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettregelung). Auch hier werden geimpfte und genesene Personen nicht mit

eingerechnet. (§1d)

- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung brauchen einen Abstand zu anderen Personen auch nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht zu tragen, wenn jede teilnehmende Person das negative Ergebnis eines Tests nachweist. Auch hier sind die Qualität des Tests und die maximale Geltungsdauer von einer vorher ernannten verantwortlichen Person des Vereins zu überprüfen. Für genesene und geimpfte Personen kann die Testpflicht entfallen.
- (5) Veranstaltungen mit über 1.000 teilnehmenden Personen sind bei der Samtgemeinde anzumelden.

Organisatorische Umsetzung:

1. Diese Schutz- und Hygieneregeln werden allen Vereinen / Nutzern der gemeindeeigenen Gebäude zur Verfügung gestellt.
2. Die Vereine / Nutzer geben die Schutz- und Hygieneregeln an die einzelnen Sparten weiter.
3. Die Trainingsleiter*innen informieren die Trainingsteilnehmer entsprechend.
4. Die Vereine / Nutzer sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen und durchzusetzen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Der letzte Verein / Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster verschlossen sind.

Allgemeine Regeln:

1. Keine engen Begrüßungszeremonien durchführen.
2. Vermeiden von Händeschütteln.
3. Möglichst wenig ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen.
4. Häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife oder regelmäßige und häufige Händedesinfektion mit einem geeigneten Desinfektionsmittel.
5. Hustenetikette wahren (Husten und Niesen in die Ellenbeuge).
6. Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken minimieren, z.B. mit dem Ellenbogen öffnen.
7. Bei eigenen Krankheitsanzeichen zu Hausen bleiben.

Gültigkeit

Dieses Hygienekonzept ist ab dem 05.07.2021 und bis auf Widerruf gültig.

Uchte, den 05.07.2021



Samtgemeinde Uchte
Der Samtgemeindebürgermeister